



PRESSEMITTEILUNG (Langfassung)

Berufungsentscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 2.8.2019 zu 3 R 39/19p

1. Zur Haftung des Landwirts:

Die relevante Anspruchsgrundlage ist die Tierhalterhaftung gemäß § 1320 ABGB (hier noch in der alten Fassung). Es war die Frage zu beantworten, ob der Landwirt seinen Pflichten als Tierhalter in ausreichendem Maß nachgekommen ist.

Der Tierhalter hat nach § 1320 ABGB bei der Verwahrung und der Beaufsichtigung des Tieres die objektiv erforderliche Sorgfalt einzuhalten.

Welche Maßnahmen dabei im Einzelnen notwendig sind, richtet sich nach den dem Tierhalter bekannten oder erkennbaren Eigenschaften des Tieres und den jeweiligen Umständen.

Dabei spielen folgende, vom Höchstgericht jüngst wieder wiederholte Momente eine Rolle:

a) die Gefährlichkeit des Tieres nach seiner Art und Individualität

Je größer die Gefährlichkeit, desto größere Sorgfalt ist anzuwenden.

b) die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten

Je größer die Schadensmöglichkeit, umso strengere Anforderungen müssen gestellt werden.

c) Abwägung der Interessen

Stellt ein Tier eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen, dem anerkannt höchsten Gut, dar, so muss die geforderte Verwahrung des Tieres durch Einzäunen, Anketten, Anlegen eines Maulkorbs oder Führen an der Leine als eine zumutbare Maßnahme anerkannt werden, die jedenfalls in keinem Verhältnis zu der andernfalls bestehenden Gefährdung der körperlichen

Unversehrtheit von Menschen steht. Anders gewendet: Bei der Interessenabwägung kommt der Unversehrtheit des Menschen ein besonders hoher Stellenwert zu.

Das bedeutet umgesetzt für den hier zu beurteilenden Sachverhalt:

Der Landwirt hat die ihn gemäß § 1320 ABGB treffenden Pflichten nicht nur objektiv, sondern bereits in schuldhafter Weise verletzt.

Maßgeblich waren folgende Feststellungen:

- Auch die Mutterkühe des Landwirts waren – im Unterschied zum reinen Milchvieh – mit einem stärker ausgeprägten Mutterinstinkt ausgestattet.
- Mutterkühe reagieren vergleichsweise früh und intensiv bei Annäherung von Menschen und/oder Tieren.
- Mutterkühe sehen Hunde als akute Bedrohung für ihre Jungtiere an.
- Dem Landwirt war bewusst, dass seine Mutterkühe sensibel und aggressiv auf Hunde reagieren, insbesondere wenn deren Kälber in der Nähe sind und der Pinnisweg vor allem von Wanderern, teils auch mit Hunden, stark frequentiert war. Er wusste zum Unglückszeitpunkt von der erhöhten Aggressivität seiner Kühe.
- Der Unfallbereich bzw. der Bereich um die Almgebäude und das Gasthaus war der am stärksten von Wanderern und Kühen des Landwirts frequentierte Bereich im Weidegebiet.

Unter Bedachtnahme auf diese konkreten Umstände war das bloße Aufstellen eines Warnschildes nicht ausreichend. Vielmehr hätte der Landwirt den neuralgischen Teil des Pinniswegs über ca 500m entlang seiner Weidefläche abzäunen müssen, um die von seinen Tieren ausgehende Gefahr für nichtsahnende Wanderer mit Hunden zumindest maßgeblich zu verringern, wenn nicht sogar auszuschließen.

Eine solche Einzäunung über ca 500m, die einen vergleichsweise geringen Aufwand erfordert hätte (an Material jährlich knapp über € 200,-- und an Arbeitseinsatz jährlich rund zwei Tage), wäre dem Landwirt ohne weiteres zumutbar gewesen. Der Landwirt hat bereits 2014 überall dort Zäune aufgestellt, wo es für seine Almwirtschaft zweckmäßig ist; so hat er Abzäunungen vorgenommen, einerseits um zu verhindern, dass fremdes Weidevieh in sein Weidegebiet eindringen kann, andererseits um zu

verhindern, dass seine eigenen Tiere das Weidegebiet verlassen, und schließlich um ein Quellschutzgebiet zu schützen. Durch die notwendige Einzäunung des Pinniswegs über ca. 500 m wäre der Weidebetrieb des Landwirts nicht beeinträchtigt worden.

2. Zum Mitverschulden der zu Tode gekommenen Touristin:

Nach der Rechtsprechung des Höchstgerichts ist von Hundehaltern zu verlangen, dass sie über die mit dem Halten von Hunden typischerweise ausgehenden Gefahren Bescheid wissen.

Das heißt umgelegt auf den hier zu beurteilenden Fall, dass die Touristin wissen hätte müssen, dass Mutterkühe eine Gefahr für Hunde und damit zwingend auch für die Menschen, die diese Hunde führen, darstellen.

Dazu kommt, dass die Touristin das vom Beklagten angebrachte Warnschild mit der Aufschrift „*Achtung Weidevieh – Halten sie unbedingt Distanz – Mutterkühe schützen ihre Kälber – Betreten und Mitführen von Hunden nur auf eigene Gefahr*“ nicht beachtet hat. Entgegen der darin bestehenden Handlungsanweisung (Achten auf Distanz) ist sie in einem Abstand von nur ein bis zwei Metern an den nächststehenden Kühen vorbeigegangen. Diese Vorgehensweise der Touristin ist als Sorglosigkeit zu werten und begründet damit ein maßgebliches Mitverschulden. In untrennbarem Zusammenhang mit der nicht eingehaltenen Distanz zu den Kühen steht auch, dass die Touristin es verabsäumt hat, die Tiere im Auge zu behalten und die Leinenführung so zu gestalten, dass sie den Hund als primäres Angriffsziel rechtzeitig loslassen hätte können.

3. Zur Verschuldensabwägung:

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Innsbruck besteht kein Anlass, die Verschuldensmomente einer der beiden Beteiligten stärker zu gewichten, sodass von einem gleichteiligen Verschulden des Landwirts und der Touristin auszugehen ist.

4. Ergebnis:

Das dem Ehemann und dem Sohn anrechenbare Mitverschulden der Ehegattin bzw. Mutter im Ausmaß von 50 % hat eine dementsprechende Kürzung der berechtigten Ansprüche zur Folge:

- **Ehemann:**

Zuspruch von € **53.911,81** samt 4 % Zinsen seit 22.6.2015

Berechnung: bereits im erstinstanzlichen Verfahren unstrittige € 15.468,74

bis 31.1.2019 fällige Rentenbeträge € 62.354,89

Schmerzensgeld € 30.000,00

Gesamt € 107.823,63

davon die Hälfte € 53.911,81

Zuspruch einer **monatlichen Rente von € 606,25** seit dem 1.2.2019

- **Sohn:**

Zuspruch von € **23.750,--** samt 4 % Zinsen seit 22.6.2019

Berechnung: € 47.500,00

(unverändert laut erstinstanzlichem Urteil)

davon die Hälfte € 23.750,00

Zuspruch einer **monatlichen Rente von € 176,25** ab dem 1.2.2019

- Sowohl für den Ehemann als auch den Sohn besteht auch das Feststellungsbegehren im Ausmaß einer 50%-igen Haftung des Landwirts für zukünftige Schäden zu Recht.
- Das darüber hinausgehende Leistungs- und Feststellungsbegehren wurde abgewiesen.

5. Zur Anfechtbarkeit:

Alle Prozessparteien können die Entscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck binnen vier Wochen mit einer sogenannten außerordentlichen Revision bekämpfen. Dieses Rechtsmittel ist deshalb zulässig, weil die im Berufungsverfahren noch streitverfangenen Zahlungsbegehren des Ehemanns und des Sohns den Schwellenwert von je € 30.000,-- übersteigen. Das Oberlandesgericht Innsbruck hat die ordentliche Revision deshalb nicht für zulässig erklärt, weil den hier zu beurteilenden Rechtsfragen keine für die Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt. Außerdem konnte sich das Berufungsgericht auf eine gefestigte Judikatur des Höchstgerichts stützen.

Innsbruck, am 26.8.2019
Der Leiter der Medienstelle
des Oberlandesgerichts Innsbruck